

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Langer in Riesa.

Nr. 122.

Dienstag, den 8. October 1889.

42. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Bestellungen nehmen alle Raiffeisenbanken, Postboten, die Expeditionen in Riesa und Trebsa (C. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Anzeigen, welche bei dem ausgetretenen Beirat eine wirkliche Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Vormittags 9 Uhr. Insertionspreis die dreigesparte Corpuseule oder deren Raum 10 Pf.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocale wird
den 11. und 12. dieses Monats
bei der unterzeichneten Behörde nur in dringlichen Angelegenheiten
expediert.

Großenhain, am 5. Oktober 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

365 A.

i. A.: von Gruben, Bez.-Aß.

O.

Bekanntmachung,

die an Milzbrand verendeten Thiere betreffend.

Nach einem von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen abgegebenen Gutachten ist das Fortschaffen von Milzbrandcadavern nach entfernen das heißt nicht zur Gemeinde gehörigen Cavillereien im veterinarpolizeilichen Interesse nicht wünschenswert, da auf dem Transporte leicht eine Ausbreitung von Milzbrandkeimen stattfinden kann.

Es wird daher fernerhin die bezirkstierärztliche Untersuchung zur Feststellung der Krankheit als Milzbrand an Ort und Stelle, beziehentlich in der Nähe vorgenommen werden und sind die betreffenden Cadaver sodann den in dem — nachstehends abgedruckten — § 16 der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, vom 9. Mai 1881 enthaltenen Vorschriften gemäß zu vergraben, zu welchem Behufe die Ortspolizeibehörde, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, für Beschaffung eines der Vorschrift des angezogenen § 16 Absatz 4 entsprechenden Verscharrungspalzes sowie für möglichst baldige und gründliche Verscharrung nach Maßgabe des mehrgedachten § 16 zu sorgen hat.

Ein fernerer Belassen der Cadaver nach stattgehabter Untersuchung im Seuchengehöste oder in dessen Umgebung ist zu vermeiden, da durch die in Folge schneller Zersetzung eintretenden Entleerungen an Blut u. dergleiche Cadaver nicht nur jede Lagerstätte mit Milzbrandkeimen, welche dann wieder, vermittelt durch Futter, Wasser, Streu u. s. w., gesunde Thiere anzustecken vermögen, verunreinigen, sondern die wiederholten Hantierungen mit den Cadavern auch leicht Veranlassung zur Ansteckung der hierbei beschäftigten Personen geben.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, deren strengste Befolgung die Ortspolizeibehörden zu überwachen haben, werden an den Schuldigen mit Geld bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Großenhain, am 4. Oktober 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

2328 E.

i. A.: von Gruben, Bez.-Aß.

Bl.

S 16.

Die Cadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Berfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischen Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Cadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Verschneiden unbrauchbar gemacht und die Cadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. October 1889.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordneten-Sitzung am 8. October, Nachmittags 6 Uhr. 1. Verpachtung von Gemeindeland an Herrn Eduard Uhlig hier. 2. Baumanlagen an dem neuangelegten Theile der Gartenstraße. 3. Bekleidungsaufwand für Nachtwächter Haude. 4. Umzugstostenbeitrag für Wassermeister Dieme. 5. Schulgeldreite.

— Gestern fand im Rathskeller die außerordentliche General-Versammlung des hiesigen Allgemeinen Consum-Bvereins, eingetragene Genossenschaft, statt und wurde dieselbe von dem Vorstandenden Herrn Wollwaarenhändler Schuster eröffnet und geleitet. Mit bewegten Worten erklärte derselbe den Versammelten, daß es ihm bei seiner bereits 18jährigen Funktion als Vorstandender des Vereins noch nie so schwer gefallen sei,

eine Sitzung abzuhalten, wie diesmal. Durch das am 1. October d. J. in Kraft getretene neue Genossenschafts-Gesetz sei es nur sehr wenig Genossenschaften möglich, in bisheriger Weise fortzuführen, entweder müßten sich dieselben den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen oder sich in Aktiengesellschaften umwandeln. Die Verwaltung des Allgemeinen Consum-Bvereins empfahl der Genossenschaft, obwohl mit schwerem Herzen, Auflösung des Vereins, und wurde dies auch seitens der Versammlung unter den obwaltenden Verhältnissen einstimmig beschlossen. Dankend wurde anerkannt, daß das königl. Amtsgericht zur Regelung der Geschäfte des Vereins eine Bestundung bis Ostern 1890 zugestanden hat. Herr Hübner, als Gründer des Vereins, schilderte mit warmen Worten die Entwicklung und Thätigkeit des Vereins seit nunmehr 21 Jahren. Mit ganz geringen Mitteln habe der Verein angefangen, jedes Mitglied zahlte 50 Pfennige Eintrittsgeld, und bei aller Konkurrenz habe der Verein immer gut da-

gestanden und hohe Dividenden auszuzahlen können. Die Versammlung erkannte dieses allseitig dankend an und constatierte, daß zu dem vortrefflichen Gedeihen des Vereins die sorgsame und selbstlose Verwaltung insbesondere beigetragen habe. — Der Verlauf des Geschäfts, sowie des Grundstücks wurde vom Verein der Verwaltung übertragen und kann dieselbe durch Privatpersonen oder durch Agenten erfolgen.

— Zur Geschäftslage der Elbsschiffahrt schreibt „Das Schiff“ unter dem 3. October: In unerwartet schneller und ausgiebiger Weise ist eine Aufbesserung des Wasserstandes bis auf „vollschiffig“ erfolgt, Naturgemäß mußten infolge dessen die Frachten einen Rückgang erleiden, doch hielt sich derselbe in möglichen Grenzen. Die Zufuhren aus See in Hamburg dürfen in nächster Zeit reichlich eingeschlagen, da viele Massengüter während der letzten Zeit wegen der hohen Fluhfrachten zurückgehalten worden sind und nun zur Versendung gelangen müssen, wenn sie noch vor Schiffahrtschluss an den

Die Fortbildungsschule zu Gröba beginnt Dienstag, den 8. October, Nachm. 5 Uhr.

Der Schulvorstand.

P. Werner, Vor.

Bekanntmachung.

Die Fortbildungsschule zu Gröba beginnt Dienstag, den 8. October, Nachm. 5 Uhr.

Agl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion I.

Goebel.

Agl. Bauverwaltung.

Diesel.